

## Statuten

### I. Name, Sitz und Zweck

#### Artikel 1: Name und Sitz

Unter dem Namen „Freunde Museum Langmatt“ (nachfolgend „Vereinigung“ genannt) besteht ein Verein im Sinn von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Baden auf unbeschränkte Dauer.

#### Artikel 2: Zweck

Die Vereinigung fördert und unterstützt die Stiftung «Langmatt» Sidney und Jenny Brown (nachfolgend «Stiftung» genannt).

#### Artikel 3: Form der Förderung und Unterstützung

Die Förderung und Unterstützung der «Stiftung» erfolgen durch Geldbeiträge, Anschaffungen, Schenkungen, Legate usw. für die Sammlung «Langmatt», für die Organisation und Infrastruktur der «Stiftung», für den baulichen Unterhalt der Liegenschaft «Langmatt» sowie für die Durchführung von Sonderausstellungen, kammernusikalischen Veranstaltungen und Vorträgen, die Herausgabe von Publikationen usw.

Die Unterstützung der «Stiftung» kann auch durch persönliche unentgeltliche Dienstleistungen erfolgen.

#### Artikel 4: Finanzierung

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen:

1. aus den Mitgliederbeiträgen
2. aus Schenkungen, Legaten, Gönner- und Sponsorenbeiträgen sowie Subventionen.

#### Artikel 5: Gemeinnütziger Charakter der «Vereinigung»

Die «Vereinigung» besitzt gemeinnützigen Charakter und ist nicht ins Handelsregister einzutragen.

### II. Mitgliedschaft

#### Artikel 6: Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder der Vereinigung sind Einzelmitglieder, Paarmitglieder, Junior-Mitglieder (bis zum Erreichen des 30. Lebensjahrs) sowie juristische Personen (darunter fallen Personengesellschaften, Firmen und Gemeinwesen), die einen Jahresbeitrag, einen Gönnerbeitrag oder einen einmaligen Beitrag entrichten.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet, gestützt auf eine schriftliche Beitrittserklärung, der Vorstand.

### **Artikel 7: Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt, der unter Einhaltung einer halbjährigen Frist je auf den 31. Dezember eines Jahres durch eingeschriebenen Brief an den Präsidenten des Vorstandes erklärt werden kann;
- b) durch Ausschluss durch die Generalversammlung aus wichtigen Gründen, wie insbesondere bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrages trotz zweimaliger Mahnung oder bei Zuwiderhandlung gegen die Interessen der «Vereinigung».

Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vermögen der «Vereinigung».

### **Artikel 8: Haftung**

Für die Verbindlichkeiten der «Vereinigung» haftet, unter Ausschluss jeglicher persönlichen Haftbarkeit der Mitglieder, nur das Vereinsvermögen.

### **Artikel 9: Vergünstigungen an die Mitglieder**

Die Mitglieder der «Vereinigung» haben das unentgeltliche Recht zum freien Besuch des Museums der «Stiftung». Dieses unentgeltliche Besuchsrecht beschränkt sich für jedes Mitglied auf zwei Personen. Ferner erhalten die Mitglieder der «Vereinigung» Vergünstigungen für Veröffentlichungen und Veranstaltungen der «Stiftung».

## **III. Organisation**

### **Artikel 10: Organe der Vereinigung**

Die Organe der Vereinigung sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle (Revisoren)

### **Artikel 11: Generalversammlung**

Die Generalversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden mindestens zehn Tage vor der Versammlung. Der Vorstand kann jederzeit auch ausserordentliche Generalversammlungen einberufen. Ferner erfolgt die Einberufung einer Generalversammlung von Gesetzes wegen, wenn dies ein Fünftel der Mitglieder verlangt (vgl. Art. 64 Abs. 3 ZGB).

An der Generalversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Beschlüsse und Wahlen werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht Gesetz oder Statuten etwas anderes vorschreiben.

Über Verhandlungsgegenstände kann nur abgestimmt werden, wenn sie auf der Traktandenliste aufgeführt sind.

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der «Vereinigung» und hat folgende Befugnisse:

- a) Wahl und Abberufung des Vorstandes, des Präsidenten des Vorstandes und der Kontrollstelle;
- b) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung des Vorstandes sowie des Berichtes der Kontrollstelle;

- c) Dechargeerteilung an den Vorstand;
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- e) Ausschluss von Mitgliedern;
- f) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- g) Beschlussfassung über Sachgeschäfte, die ihr durch den Vorstand unterbreitet werden.
- h) Festlegung der Mitgliederbeiträge

## **Artikel 12: Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Nach Ablauf der Amtsdauer ist eine Wiederwahl möglich.

Der Präsident wird - nach Konsultation des Präsidenten der «Stiftung» — von der Generalversammlung gewählt; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und regelt die Zeichnungsberechtigung seiner Mitglieder.

Der Präsident der «Stiftung» gehört dem Vorstand mit beratender Stimme von Amtes wegen an.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstandes werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stellvertretung ist nicht gestattet. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit zählt seine Stimme doppelt. Zirkularbeschlüsse können gefasst werden, wenn die absolute Mehrheit — unter Einbezug des Stichtages des Präsidenten — sämtlicher Vorstandsmitglieder zustimmt.

Die Mitglieder des Vorstandes beziehen für ihre Tätigkeit keine Honorare und Vergütungen. Der Vorstand leitet die Geschäfte der «Vereinigung», beschliesst über die Aufnahme von Mitgliedern und besitzt alle Befugnisse, welche nicht nach Gesetz oder Statuten anderen Organen zustehen. Er kann insbesondere:

- a) Reglemente erlassen;
- b) Kommissionen und Arbeitsausschüsse ernennen;
- c) Experten beiziehen.

## **Artikel 13: Kontrollstelle**

Die Generalversammlung wählt eine Kontrollstelle, welche die Buchhaltung gemäss Art. 907 OR zu prüfen und der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht nebst Antrag vorzulegen hat. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

## **IV. Verschiedene Bestimmungen**

### **Artikel 14: Rechnungswesen**

Alljährlich auf den 31. Dezember ist eine Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung nach den gesetzlichen Vorschriften zu erstellen. Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Kontrollstellenbericht sind zehn Tage vor der ordentlichen Generalversammlung zur Einsicht durch die Mitglieder aufzulegen.

### **Artikel 15: Statutenänderungen**

Zu den Statutenänderungen ist die Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

### **Artikel 16: Auflösung der «Vereinigung»**

Die Auflösung der «Vereinigung» kann durch die Generalversammlung mit zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand oder eine durch den Vorstand zu ernennende sachkundige Treuhandgesellschaft.

Bleibt nach der Liquidation ein Aktivenüberschuss, so fällt das verbleibende Vermögen der «Stiftung» zu.

### **Artikel 17: Inkraftsetzung**

Diese Statuten sind anlässlich der Generalversammlung vom 18. März 1989 genehmigt worden. Sie wurden an der Mitgliederversammlung vom 14. Juni 2006 abgeändert (Art. 1, 6 und 11).

Baden, den 14. Juni 2006

Der Präsident:

Der Aktuar:

René A. Lichtsteiner

Dr. Peter Heer